

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTES DER UNIVERSITÄT HAMBURG

*vom 12. April 2007
zuletzt geändert am 25. April 2013*

Teil 1: Zweckbegriffsbestimmung (§§ 1-2)

Teil 2: Organisation (§§ 3-17)

- 1. Abschnitt: Präsidium (§§ 3-6)**
- 2. Abschnitt: Ausschüsse (§§ 7-10)**
- 3. Abschnitt: Fraktionen (§§ 11-13)**
- 4. Abschnitt: Mitglieder des Studierendenparlamentes (§§ 14-16)**
- 5. Abschnitt: Studierende und andere Personen (§ 17)**

Teil 3: Verfahren (§§ 18-62)

- 1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen (§§ 18-20)**
- 2. Abschnitt: Beschlussfähigkeit (§§ 21-22)**
- 3. Abschnitt: Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung (§§ 23-24)**
- 4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia) (§§ 25-35)**
- 5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Befassung von Vorlagen (§§ 36-52)**
- 6. Abschnitt: Beratung von rechtsnormsetzenden Vorlagen (§§ 53-54)**
- 7. Abschnitt: Wahlverfahren (§§ 55-57)**
- 8. Abschnitt: Wahlpersonal-Abstimmungen (§§ 58-62)**

Teil 4: Schlussbestimmungen (§§ 63-66)

Teil 1: Zweckbegriffsbestimmung

Teil 1: Zweckbegriffsbestimmung

§ 1 - Zweck

Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist es, die Organisation und das Verfahren des Studierendenparlamentes zu bestimmen.

§ 2 - Begriffsbestimmung

(1) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Satzung der Verfasste Studierendenschaft keine anderweitigen Bestimmungen enthält, ist eine Vorlage oder ein Antrag angenommen, wenn mehr Ja- als Neinstimmen auf sie entfallen.

(2) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Jastimmen sind.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist vorbehaltlich anderer Bestimmung dann erreicht, wenn eine Vorlage oder ein Antrag zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

(4) Vorlagen sind alle Arten von Willenserklärungen, die dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen. Sofern keine anderweitigen Regelungen bestehen, unterliegen Vorlagen stets der Schriftform.

(5) Rechtsnormsetzende Vorlagen sind alle Vorlagen nach § 103 Abs. 1 und 3 HmbHG.

(6) Beschlüsse sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen alle Arten von materiellen und formellen Zustimmungs- oder Ablehnungserklärungen.

(7) Studierendenvertreter*innen sind alle Studierenden der Universität Hamburg, die mit Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft (VS) betraut sind.

(8) Verhältniswahl ist eine Listenwahl nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

(9) Eine Sitzung kann sich auf mehrere Sitzungstage erstrecken. Ein Sitzungstag endet, wenn die Sitzung endet, abgebrochen wird oder für länger als zwölf Stunden unterbrochen wird.

Teil 2: Organisation

1. Abschnitt: Präsidium

§ 3 - Grundlagen

¹Dem Studierendenparlament steht ein Präsidium vor. ²Es besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes, namentlich der*dem Präsident*in und zwei Schriftführer*innen, die auch gleichzeitig Vize-Präsident*innen sind. ³Es bestimmen die Geschäftsverteilung selbst. ⁴Unmittelbar nach seiner Wahl durch das Studierendenparlament wählt das Präsidium aus seiner Mitte eine*n Präsident*in. ⁵Die Zahl der Mitglieder des Präsidiums beträgt drei.

§ 4 - Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist die jeweilige Geschäftsstelle des AStA. ²Dort sind die Unterlagen von Sitzungen des Studierendenparlamentes zur Einsicht bereitzuhalten. ³Das Präsidium ist angehalten, die Unterlagen auch in elektronischer Form bereitzuhalten.

§ 5 - Wahl

(1) Das Präsidium wird in der ersten Sitzung einer Wahlperiode für diese Wahlperiode gewählt. Nach Ende der Amtszeit bleibt das alte Präsidium so lange kommissarisch im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden gemäß Paragraf 61 gewählt.

(3) ¹Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, findet eine Nachwahl statt. ²Das Vorschlagsrecht hat die Fraktion, der das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat. ³Findet dieser Vorschlag nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 weiterhin gilt. ⁴Findet dieser Vorschlag nicht die Mehrheit, findet eine Neuwahl des Präsidiums gemäß Abs. 2 statt.

(4) ¹Ist ein Mitglied des Präsidium verhindert, schlägt das Präsidium im Benehmen mit der Fraktion der das verhinderte Mitglied angehört eine*n Vertreter*in vor. ²Dieser Vorschlag wird ohne Debatte zur Abstimmung gestellt.

(5) ¹Ist das gesamte Präsidium verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so schlägt es mindestens zwei, jedoch höchstens drei Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß Abs. 4 als Vertreter*innen vor. ²Dieser Vorschlag wird ohne Debatte unter der Leitung der Vorsitzenden des AStA zur Abstimmung gestellt.

§ 6 - Aufgaben

(1) Die*der die Sitzung leitende Präsident*in hat die Sitzung des Studierendenparlamentes gerecht und unparteiisch zu leiten und die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

(2) ¹Will sich die*der die Versammlung leitende Präsident*in an der Beratung des Parlamentes beteiligen, so hat sie*er den Vorsitz abzugeben. ²Debattenbeiträge finden von der Präsidiumsbank aus nicht statt.

(3) ¹Über jede Sitzung ist ein sinngemäßes und wahrheitsgetreues Protokoll aufzunehmen. ²Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen und Fraktionszugehörigkeit der Teilnehmer*innen,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen.

(4) Dem Originalprotokoll sind weiterhin sämtliche Sitzungsunterlagen beizufügen, dazu gehören auch Erklärungen nach den Vorschriften der Paragraphen 15 und 16.

(5) Protokolle einer Sitzung werden auf der jeweils folgenden Sitzung zur Abstimmung gebracht.

(6) Das Präsidium veröffentlicht die Protokolle hochschulöffentlich durch Aushang und im Internet.

(7) Weitere Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung.

2. Abschnitt: Ausschüsse

§ 7 - Grundlagen

(1) ¹Bei der sachgemäßen Vorbereitung der Debatten im Plenum und der wirksamen Ausübung seiner Beratungs-, Kontroll- und Beschlussfunktion wird das Studierendenparlament durch Ausschüsse unterstützt. ²Das Studierendenparlament muss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. ³Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Ausschüsse stets vollzählig besetzt sind.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

(3) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung durch das Studierendenparlament.

(4) ¹Die Ausschüsse tagen hochschulöffentlich. ²Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes haben in den Ausschüssen Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Ausschüsse haben gegenüber dem AStA folgende Rechte:

1. die Entsendung von Vertreter*innen des AStA zu verlangen,
2. die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen,
3. seine Hilfe für Rücksprachen mit den Organen der Universität, des Staates und mit anderen Organen der Öffentlichkeit zu beanspruchen.

(6) Ständige Ausschüsse sind:

1. der Haushaltsausschuss
2. der Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Wahlordnungsausschuss
3. der Ausschuss gegen Rechts und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

§ 8 - Wahl

(1) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß Paragraph 61 gewählt. ²Die Kandidat*innen stellen sich vor, eine Befragung kann durchgeführt werden, die Dauer legt das Präsidium fest. ³Eine Debatte findet nicht statt.

(2) ¹Jeder Ausschuss wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. ²Diese sollen Mitglied des Parlamentes sein. ³Das Ergebnis der Wahl ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitgliedes eines Ausschusses findet auf der nachfolgenden Parlamentssitzung eine Nachwahl statt. ²Hierbei findet das Verfahren des Paragraphen 5 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Parlamentes oder die Satzung der VS kann das Präsidium eine Neuwahl von Ausschussvorsitzenden anordnen.

§ 9 - Verfahren

(1) ¹Ausschüsse werden vom Präsidium konstituiert und anschließend von der*dem Vorsitzenden einberufen. ²Dieses Recht steht auch zwei beliebigen Ausschussmitgliedern zu. ³Zeit, Ort und Tagesordnung sind außerdem auch dem Präsidium und dem AStA bekannt zu geben. ⁴Allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes sind auf Anfrage Einladung und Tagesordnung zuzuschicken. ⁵Weitere Unterlagen können in der Geschäftsstelle des Studierendenparlamentes abgeholt werden.

(2) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes müssen Sachverständige geladen und angehört werden.

(3) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes wird auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß angewandt.

(4) ¹Die Ausschüsse sind dem Studierendenparlament zur Berichterstattung verpflichtet, sofern das Parlament dieses verlangt. ²Dieses Verlangen kann sich auch auf das Anfertigen von schriftlichen Berichten beziehen.

§ 10 - Ständige Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament bestimmt vor der Wahl die Anzahl von Mitgliedern der ständigen Ausschüsse. Es müssen mindestens sieben sein.

(2) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses sollen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.

(3) Die Mitgliedschaft im Haushaltsausschuss endet neben den in den Vorschriften des Paragraphen 7 Abs. 3 genannten Gründen und auch durch Eintritt in den AStA.

(4) Soweit dieser Paragraph keine anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Paragraphen 7-9.

3. Abschnitt: Fraktionen

§ 11 - Grundlagen

Die für eine Liste in das Studierendenparlament gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes bilden gemeinsam eine Fraktion.

§ 12 - Fraktionswechsel

Ein Fraktionswechsel eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes ist möglich und bedarf zu seiner Wirksamkeit eine entsprechende Anzeige bei dem Präsidium.

§ 13 - Fraktionspausen

¹Jede Fraktion hat das Recht auf eine fünfzehnminütige Fraktionspause pro Sitzungstag. ²Das Präsidium kann weitere bzw. längere Fraktionspausen gewähren. Eine Debatte über die Entscheidung des Präsidiums findet nicht statt.

4. Abschnitt: Mitglieder des Studierendenparlamentes

§ 14 - Grundlagen

Mitglieder des Studierendenparlamentes sind stimm-, rede- und antragsberechtigt.

§ 15 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung beenden.

(2) ¹Ein Mitglied des Studierendenparlamentes, das während der Amtsperiode dreimal unentschuldig bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes gefehlt hat, verliert seinen Sitz. ²Der Verlust ist der*dem Betroffenen mitzuteilen. Nach dem zweiten Fehlen ergeht ein schriftlicher Hinweis durch das Präsidium.

§ 16 - Persönliche Erklärungen

(1) ¹Mitglieder des Studierendenparlamentes können über Vorgänge in den Sitzungen persönliche Erklärungen abgeben. ²Eine persönliche Erklärung ist schriftlich bei dem Präsidium einzureichen und von diesem nach seinem Ermessen entweder zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu geben.

(2) ¹Des weiteren können Mitglieder des Studierendenparlamentes Äußerungen aus dem Parlament und gehaltene Redebeiträge zu Protokoll geben, sofern diese dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. ²Außerdem können Redebeiträge auf deren Vortrag verzichtet wurde, schriftlich beim Präsidium abgegeben und anschließend dem Protokoll beigefügt werden.

5. Abschnitt: Studierende und andere Personen

§ 17 - Rede- und Antragsberechtigung

(1) Die Mitglieder des Präsidiums der Universität sind grundsätzlich redeberechtigt.

(2) Mitglieder des AStA haben ein grundsätzliches Rede- und Antragsrecht.

(3) Vertreter*innen von Fachschaftsräten haben ein grundsätzliches Rede- und Antragsrecht.

(4) Studierende der Universität Hamburg haben Rederecht im Studierendenparlament.

(5) Das Studierendenparlament kann anderen Personen das Rederecht erteilen.

Teil 3: Verfahren

1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen

§ 18 - Ort, Zeit und Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel nur während der Vorlesungszeit statt, in der Regel zweimal in jedem Vorlesungsmonat, mindestens aber einmal. Außer in begründeten Ausnahmen werden als Sitzungstag Donnerstag gewählt. Die Sitzung beginnt in der Regel um 18 Uhr.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich.

(3) Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung werden durch Anschlag und im Internet öffentlich bekannt gemacht.

(4) Sitzungen des Studierendenparlamentes sind um 23.00 Uhr zu unterbrechen, mit der Maßgabe, dass die Behandlung des zu diesem Zeitpunkt angebrochenen Tagesordnungspunkt bis maximal 24.00 Uhr fortzusetzen ist.

(5) Das Studierendenparlament kann beschließen, den Sitzungstag abweichend von Absatz 4 über 24 Uhr hinaus bis nach Beendigung der Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes oder bis zu einer bestimmten Uhrzeit zu verlängern.

§ 19 - Einberufung, Antragsschluss

(1) ¹Das Präsidium muss die Einladung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes mindestens sieben Tage vor der Sitzung absenden. ²Dies kann auch per E-Mail erfolgen. ³Der Einladung sind die Tagesordnung Teil A gemäß den Vorschriften des Paragraphen 25, die vorläufige Tagesordnung Teil B, vorliegende Anträge und das Protokoll der letzten Sitzung beizufügen. ⁴In der Tagesordnung Teil B macht das Präsidium für jeden Tagesordnungspunkt eine Zeitangabe über deren Länge.

(2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem AStA-Vorstand von der Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist absehen.

(3) ¹Anträge müssen dem Präsidium bis spätestens 17.00 Uhr am zweiten Tage vor der Sitzung vorliegen. ²Direkt nach Annahmeschluss soll das Präsidium die Anträge kopieren und im AStA-Infocafé für die Mitglieder des Studierendenparlamentes auslegen und durch Aushang bekannt machen. ³Anträge zu aktuellen politischen Ereignissen, die sich in diesen Tagen ereignen, können beim Präsidium bis 15.00 Uhr des Sitzungstages eingereicht werden.

(4) Anträge, die wegen Abbruch einer Sitzung nicht behandelt wurden, gelten weiterhin als eingereicht und sind auf der folgenden Sitzung erneut auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen. Sie sind analog zu den neu eingereichten Anträgen gemäß Absatz (3) erneut bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Antragsteller den oder die Anträge zurückziehen.

(5) Das Präsidium des Studierendenparlamentes eröffnet die Sitzung pünktlich zum eingeladenen Zeitpunkt außer in begründeten Ausnahmefällen und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Parlamentarier*innen.

(6) Für die Fortsetzung einer Sitzung nach Unterbrechung an einem neuen Sitzungstag muss das Präsidium die Einladung am sechsten Tage vor der Fortsetzung der Sitzung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes absenden. Ansonsten ist §19 analog anzuwenden.

(7) Wird eine Sitzung nach Unterbrechung an einem neuen Sitzungstag fortgeführt, so kann auf Beschluss des Parlaments zu Beginn die Tagesordnung analog zu §25 (1) 6. neu festgestellt werden.

§ 20 - Ordnungsbestimmungen

(1) ¹Die*der Präsident*in übt gemeinsam mit eine*r Vizepräsident*in das Hausrecht aus. ²Das Präsidium kann jede*n Studierendenvertreter*in zur Sache oder zur Ordnung rufen.

(2) ¹Ist ein*e Studierendenvertreter*in in einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden und beim zweiten Male auf die Folgen einer dritten Zurechtweisung hingewiesen worden, kann ihr*ihm das Präsidium bis zur Abstimmung über die Vorlage des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen oder nicht mehr erteilen. ²Hiergegen kann sofortiger Widerspruch eingelegt werden, über den das Studierendenparlament unverzüglich zu entscheiden hat. ³Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

(3) Das Präsidium kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes eine Person, die die Ordnung des Hauses empfindlich verletzt hat, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(4) ¹Nach Vorfällen, die die Fortführung der Geschäfte des Studierendenparlamentes unmöglich machen, kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen. ²Es hat gleichzeitig den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung der Sitzung bekannt zu geben.

(5) ¹Zur besseren Übersichtlichkeit bei Debatten und Abstimmungen kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes beschließen lassen, dass Parlamentarier*innen und Nicht-Parlamentarier*innen für die Dauer der Sitzung getrennt voneinander sitzen. ²Das Präsidium kennzeichnet hierfür einen Besucherbereich. ³Mitglieder des AStA sind in

diesem Fall auf einer Regierungsbank in einem Bereich vor den Sitzplätzen der Parlamentarier*innen unterzubringen.

2. Abschnitt: Beschlussfähigkeit

§ 21 - Grundsatz

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Spätestens sechzig Minuten nach Beginn der Sitzung mit Teil A der Tagesordnung erfolgt die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Dauert eine Sitzung bis zum nächsten Tag, so ist um 24 Uhr die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§ 22 - Anzweiflung der Beschlussfähigkeit

- (1) Wird die Beschlussfähigkeit durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes angezweifelt, so hat das Präsidium die anwesenden Mitglieder auszuzählen.
- (2) ¹Nach der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit können noch vor der Auszählung Geschäftsordnungsanträge zum laufenden Tagesordnungspunkt gestellt werden. ²Diese Geschäftsordnungsanträge sind vor der Auszählung der Beschlussfähigkeit abzuhandeln.
- (3) Alle Beschlüsse, die das als beschlussunfähig festgestellte Parlament vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gestellt hat, sind gültig.

3. Abschnitt: Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

§ 23 - Äußerungen zur Geschäftsordnung

- (1) Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist:
 1. ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
 2. eine Anfrage zur Geschäftsordnung,
- (2) ¹Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste sofort zu behandeln. Ein*e Redner*in darf jedoch nicht unterbrochen werden. ²Die Redezeit einer Äußerung ist auf eine Minute begrenzt.
- (3) Mit einem Hinweis zur Geschäftsordnung kann die Nichteinhaltung oder die unzumutbare Anwendung der Geschäftsordnung gerügt werden.
- (4) Mit einer Anfrage zur Geschäftsordnung kann eine Auskunft über die Geschäftsordnung und ihre Anwendung oder über den Stand der Beratung verlangt werden.
- (5) An Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich keine Debatten anschließen.

§ 24 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag
 1. auf Vertagung, Nichtbehandlung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 2. auf Verweisung oder Zurückverweisung einer Vorlage an einen Ausschuss
 3. auf Anberaumung bzw. Fortsetzung, Schluss bzw. Beendigung, Unterlassung bzw. Nichtbehandlung, Vertagung bzw. Absetzung, sofortige Vornahme, sinngemäß bezogen auf:
 - a. eine Sitzung
 - b. eine Tagesordnung oder eine Vorlage
 - c. eine Beratung, Lesung, Debatte oder Abstimmung
 - d. eine Redeliste oder jeweils ein Teil davon
 4. auf Abänderung einer Tagesordnung oder Redeliste

5. auf Erteilung des Wortes an Personen außerhalb der Redeliste
 6. auf Personendebatte
 7. auf Beschränkung der Redezeit
 8. auf das Abstimmungs- oder Wahlverfahren bezogen.
 9. auf Verlängerung des Sitzungstages gemäß § 18 Absatz 5.
- (2) ¹Jeder Geschäftsordnungsantrag darf von der*dem Antragsteller*in oder einer von ihr*ihm benannten Person innerhalb einer Minute begründet werden. ²Eine einminütige Gegenrede ist zulässig. ³Anschließend ist vom Präsidium unverzüglich die Abstimmung durchzuführen. Davon abweichend kann das Präsidium dem Parlament eine begrenzte Debatte zur Klärung des Verfahrens.
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag kann nur bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann einen zurückgezogenen Antrag unmittelbar nach dem Zurückziehen übernehmen. ²Der übernommene Antrag bleibt gestellt.
- (5) Zu Geschäftsordnungsanträgen können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.
- (6) Für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ist Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.

4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia)

§ 25 - Grundlagen

(1) Die folgenden Angelegenheiten sind Tagesordnungspunkte des Teiles A der Tagesordnung und auf jeder Sitzung in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:

1. die geschäftlichen Mitteilungen des Präsidiums
2. die Anfragen an das Präsidium
3. der Geschäftsbericht des AStA
4. die Anfragen an den AStA
5. die Bekanntgabe von Dringlichkeitsanträgen des AStA
6. die Feststellung der endgültigen Fassung des Teiles B der Tagesordnung
7. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
8. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung des Studierendenparlamentes

(2) ¹Auf Antrag findet vor dem Eintritt in 6. des Teils A der Tagesordnung eine allgemeine Aussprache zu aktuellen Themen statt. ²Der Antrag auf eine allgemeine Aussprache muss vor der Befassung mit 6. des Teils A der Tagesordnung eingehen. ³Die Aussprache findet unmittelbar vor der Befassung mit 6. des Teils A der Tagesordnung statt, sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Das Präsidium kann diesen Zeitraum einvernehmlich angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 26 - Geschäftliche Mitteilungen des Präsidiums

Zu den erforderlichen geschäftlichen Mitteilungen des Präsidiums gehören die an das Präsidium gerichteten Anträge, Anfragen, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Eingänge, die Zusammensetzung neu gebildeter Ausschüsse, die personelle Veränderung des Parlaments und die Bekanntgabe von Entscheidungen des Ältestenrates.

§ 27 - Bekanntgabe von Entscheidungen des Ältestenrates

Zur Bekanntgabe einer Entscheidung des Ältestenrates kann das Präsidium einem Mitglied des Ältestenrates das Wort erteilen.

§ 28 - Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern des Studierendenparlamentes

Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern des Studierendenparlamentes über Vorgänge in den Sitzungen oder in den Ausschüssen hat das Präsidium entweder zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu geben.

§ 29 - Anfragen an das Präsidium

¹Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann an das Präsidium Anfragen richten, an die sich Debatten nicht anschließen dürfen. ²Die Form der Beantwortung liegt im Ermessen des Präsidiums. ³Der Zeitraum für Fragen beträgt 10 Minuten und kann bei Bedarf mit Beschluss der einfachen Mehrheit des Parlaments verlängert werden.

§ 30 - Geschäftsbericht des AStA

Der AStA hat dem Studierendenparlament über den Fortgang seiner Geschäfte seit der letzten Parlamentssitzung zu berichten.

§ 31 - Anfragen an den AStA

¹Nach dem Bericht ist Gelegenheit, Fragen an den AStA zu stellen oder sich zur Arbeit des AStA zu äußern. ²Die Form der Beantwortung von Fragen liegt im Ermessen des AStA. ³Der Zeitraum für Fragen und Stellungnahmen beträgt 30 Minuten und kann bei Bedarf mit Beschluss der einfachen Mehrheit des Parlaments verlängert werden. ⁴Das Präsidium kann diesen Zeitraum einvernehmlich angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 32 - Dringlichkeitsanträge des AStA

- (1) Dringlichkeitsanträge des AStA sind ohne weitere Begründung oder nähere Erläuterung von Mitgliedern des AStA zu verlesen.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 sind vor allen anderen Tagesordnungspunkten in Teil B der Tagesordnung zu behandeln.

§ 33 - Änderung und Beschluss der Tagesordnung

- (1) Das Studierendenparlament kann die Reihenfolge der vorläufigen Tagesordnung ändern sowie über die Behandlung weiterer Gegenstände und deren Einreihung in die Tagesordnung beschließen.
- (2) Das Studierendenparlament hat sodann die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Dies beinhaltet ebenfalls die geplante Diskussionsdauer der Tagesordnungspunkte.

§ 34 - Beschlussfähigkeit

Das Präsidium hat die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes durch Auszählung der anwesenden Mitglieder festzustellen.

§ 35 - Genehmigung des Protokolls

¹Über die Genehmigung des Protokolls wird mit Mehrheit entschieden. ²Jedes Mitglied des Parlamentes hat das Recht, eine abweichende Darstellung dem Protokoll beizufügen. ³Diese Darstellung muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Befassung von Vorlagen

§ 36 - Eröffnung und Schluss der Beratung, Beratungszeitbegrenzung

Das Präsidium eröffnet und schließt die Beratungen. Es kann jede Beratung im Vorwege zeitlich begrenzen.

§ 37 - Vorstellung der Vorlage durch den Antragsteller

¹Eine Vorlage ist dem Studierendenparlament zu Beginn der Debatte von der*dem Antragsteller*in in geeigneter Form bekannt zu machen, zu begründen und in seinen Grundzügen zu erläutern. ²Die Ausführungen in Satz 1 dürfen eine Gesamtdauer von 5 Minuten nicht überschreiten. ³Das Präsidium kann diesen Zeitraum einvernehmlich angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 38 - Neufassungsanträge

(1) Während der Debatte können Neufassungsanträge gestellt werden.

(2) ¹Neufassungsanträge sind Änderungs-, Zusatz- oder Alternativvorlagen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und schriftlich einzureichen. ²Sie müssen dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Abstimmung schriftliche vorliegen.

(3) Neufassungsanträge sind in die Debatte einzubeziehen.

§ 39 - Redeliste

(1) Vom Präsidium ist eine Redeliste zu führen.

(2) Das Präsidium hat das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen, kann aber davon abweichen, um eine kontroverse Debatte zu ermöglichen.

(3) Folgen in der Redeliste zwei Männer direkt aufeinander, so wird dazwischen der nächstfolgenden Frau das Wort erteilt.

§ 40 - Erteilung des Wortes außerhalb der Geschäftsordnung

Das Präsidium kann einzelnen Personen aus sachlichem Grund das Wort außerhalb der Geschäftsordnung erteilen, sofern das Studierendenparlament auf Antrag nicht mit einer einfachen Mehrheit widerspricht.

§ 41 - Beratung von Ausschussvorlagen

(1) Die Beratung über einen Gegenstand, der einem Ausschuss überwiesen worden war, beginnt mit dem Ausschussbericht.

(2) Das Präsidium kann die Redezeit für die Beratung und den Ausschussbericht angemessen begrenzen.

§ 42 - Schlusswort

(1) Am Schluss der Beratung haben die jeweiligen Antragsteller*innen und Berichterstatter innen das Recht auf ein Schlusswort.

(2) Das Präsidium kann die Redezeit hierfür angemessen begrenzen.

§ 43 - Feststellungen durch das Präsidium

Das Präsidium kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich keine Debatte anschließt.

§ 44 - Inhaltliche Begrenzung von Redebeiträgen

Ist das Studierendenparlament in die Behandlung eines Gegenstandes eingetreten, so hat jede*r Redner*in nur zu diesem Gegenstand zu sprechen.

§ 45 - Redezeit

(1) ¹Die Redezeit ist pro Debattenbeitrag auf drei Minuten begrenzt. ²Die Zeitbegrenzung kann durch Beschluss des Studierendenparlamentes für den aktuellen Tagesordnungspunkt gelockert oder aufgehoben werden.

(2) Wünscht ein*e Redner*in, deren*dessen Redezeit abgelaufen ist, weiterzusprechen, so hat das Studierendenparlament zu entscheiden, ob es sie*ihn länger hören will.

(3) Wünscht ein*e Redner*in von vornherein eine verlängerte Redezeit, so hat sie*er einen entsprechenden Geschäftsordnungsantrag zu stellen.

§ 46 - Ende der Beratung

(1) Nach Schluss der Beratungen über eine Vorlage hat das Studierendenparlament über die Vorlage abzustimmen. Das Präsidium eröffnet die Abstimmung.

(2) Während der Abstimmungen sind keine Äußerungen zur Geschäftsordnung zulässig.

§ 47 - Abstimmung von mehreren Vorlagen

(1) Das Präsidium hat die Fragen über die Abstimmung abzufassen und die Reihenfolge mehrerer Abstimmungen zu bestimmen.

(2) Grundsätzlich ist zuerst über die weitestgehende Vorlage abzustimmen.

(3) Bei der Abstimmung gilt weiterhin grundsätzlich folgendes Verfahren:

1. Zuerst ist festzulegen, welche Vorlage der Diskussion und Abstimmung zugrunde gelegt wird.
2. Danach ist über Änderungs- und Zusatzvorlagen abzustimmen.
3. Zum Schluss folgt die Schlussabstimmung.

§ 47 a - Teilung der Frage bei Abstimmungen

Auf Antrag von acht Parlamentarier*innen wird über einzelne Teile einer Vorlage gesondert abgestimmt.

§ 48 - Abstimmungsvorgang

¹Die Abstimmung erfolgt in getrennten Vorgängen nach Ja- bzw. ²Neinstimmen und Enthaltungen durch Handheben. ³Das Präsidium hat die Stimmen auszuzählen.

§ 49 - Anzweiflung der Auszählung

(1) ¹Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie gemäß den Vorschriften des Paragraphen 48 zu wiederholen. ²Dies gilt nicht bei einer offensichtlich missbräuchlichen Verwendung der Anzweiflung.

(2) Wird die erneute Auszählung ebenfalls angezweifelt, so hat das Präsidium eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

§ 50 - Namentliche und geheime Abstimmungen

(1) Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern des Studierendenparlamentes muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Namentliche Personal- oder Wahlabstimmungen sind unzulässig.

(2) ¹Bei namentlichen Abstimmungen verliest das Präsidium die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes, die bei Aufruf entsprechend des Gegenstandes abzustimmen haben.

²Die trägt das Präsidium in eine Namensliste ein.

(3) ¹Bei geheimer Abstimmung wird jedem Mitglied des Studierendenparlamentes ein Stimmzettel ausgehändigt, auf dem entsprechend des Gegenstandes abzustimmen ist. ²Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen. ³Stimmzettel mit Zusätzen oder unleserlich ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. ⁴Das Präsidium ist verantwortlich für das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel. ⁵Das Präsidium kann zu Beginn einer Sitzung den Parlamentarier*innen einen Block mit mehreren nummerierten Stimmzetteln für die jeweilige Sitzung aushändigen. ⁶Der Empfang der Stimmzettel wird mit der Unterschrift quittiert.

(4) Werden zu einem Abstimmungsvorgang sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, wird geheim abgestimmt.

§ 51 - Schluss der Abstimmung

Das Präsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und schließt die Abstimmung.

§ 52 - Rückzug von Vorlagen

Wünschen die Antragsteller*innen, ihren Antrag zurückzuziehen, sind die Vorschriften des Paragraphen 24 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

6. Abschnitt: Beratung von rechtsnormsetzenden Vorlagen

§ 53 - Grundlagen

(1) Vorlagen, die Rechtsnormen setzen, sind in drei Lesungen zu beraten.

(2) ¹In der ersten Lesung findet eine Generaldebatte statt. ²Die Vorschriften der Paragraphen 36-46 finden Anwendung. ³Die erste Lesung endet mit der Überweisung in einen Ausschuss. ⁴Sollte kein Ausschuss bestehen, kann das Präsidium einen Ad-hoc- Ausschuss einrichten. ⁵Die Vorschriften der Paragraphen 7-9 finden sinngemäß Anwendung. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses werden unverzüglich gewählt. ⁷Mit Abschluss der ersten Lesung kann die*der Antragsteller*in ihren*seinen Antrag nicht mehr zurückziehen.

(3) ¹Änderungsanträge zu dieser Vorlage sind bis zum Ende der Ausschussberatung einzureichen. ²Der Ausschuss legt eine Beschlussempfehlung vor. ³Sie ist Grundlage der zweiten Lesung.

(4) In der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge, die rechtzeitig gestellt worden sind, abgestimmt.

(5) In der dritten Lesung findet die Schlussabstimmung statt.

(6) Die erste Lesung einerseits und die zweite und dritte Lesung andererseits sind in getrennten Sitzungen zu behandeln.

(7) Satzungsändernde Vorlagen bedürfen dabei der Mehrheit von zwei Dritteln des Studierendenparlamentes.

§ 54 - Haushalte

(1) ¹Haushaltspläne können frühestens am siebten Tage, nachdem sie der*dem Vorsitzende*n des Haushaltsausschusses zugegangen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Die*der Finanzreferent*in stellt den Haushaltsplan vor der ersten Lesung dem Haushaltsausschuss vor. ³Haushaltspläne sind im Studierendenparlament grundsätzlich in drei Lesungen zu behandeln. ⁴Die Vorschriften des Paragraphen 53 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung. ⁵Entnahmen aus dem Verwahrkonto und haushaltswirksame Beschlüsse haben diesen Anforderungen grundsätzlich auch zu genügen. ⁶Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die erste Lesung in mehreren Sitzungen behandelt wurde.

(2) In der ersten Lesung finden nach der Vorstellung des Haushaltsplanes durch die*den Finanzreferent*in und dem Prüfungsbericht durch die*den Vorsitzende*n des Haushaltsausschusses eine Fragerunde und eine allgemeine Debatte statt.

(3) ¹Änderungsanträge zum Haushaltsplan müssen spätestens vier Tage vor der zweiten Lesung dem Präsidium zugehen. ²Das Präsidium leitet die Anträge unverzüglich an die*den Vorsitzende*n des Haushaltsausschusses weiter. ³Der Haushaltsausschuss berät über die Anträge und fasst sie nach Themengruppen zusammen, zu denen er je eine Beschlussvorlage erstellt. ⁴In der zweiten Lesung stimmt das Studierendenparlament über die Beschlussvorlagen ab. ⁵Zu jeder Themengruppe findet eine Debatte von in der Regel nicht länger als 10 Minuten statt, dabei ist Antragsteller*innen das

Rederecht einzuräumen. ⁶Findet die Beschlussvorlage keine Mehrheit, werden die Anträge der Themengruppe einzeln abgestimmt.

(4) ¹In der dritten Lesung wird abschließend über den Haushaltsplan abgestimmt. ²Paragraf 47 a findet keine Anwendung.

7. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 55 - Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge

Das Präsidium bestimmt Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge. Bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament.

§ 56 - Wahlgang

(1) Der Wahlgang umfasst alle Geschäftshandlungen von der Aufstellung der Kandidierenden bis zur Verkündung der Wahlergebnisse.

(2) ¹Das Präsidium eröffnet die Kandidierendenliste. ²Mitglieder des Studierendenparlamentes können bis zur Schließung der Kandidierendenliste Kandidat*innen benennen. ³Findet eine Wahl gemäß Paragraf 61 statt so können Kandidierendenlisten benannt werden

(3) ¹Jede*r Kandidierende hat vor der Wahl zu erklären, ob sie*er die Kandidatur annimmt. ²Dies ist auch schriftlich möglich. ³Bei Annahme soll die*der Kandidierende sich vorstellen und an sie gerichtete Fragen beantworten. ⁴Daran dürfen sich keine Debatten anschließen. ⁵Pro Wahlgang dürfen Fragen und Antworten die Dauer von zehn Minuten nicht übersteigen; dieser Zeitraum kann vom Präsidium angemessen verlängert oder verkürzt werden.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament im Anschluss an die Vorstellung eine Personaldebatte durchführen, die auf zehn Minuten pro Wahlgang begrenzt ist.

(5) ¹Handelt es sich um eine Wahl gemäß Paragraf 61 so muss die Listenzugehörigkeit und Listenposition vor dem Eintritt in die Wahlabstimmung einvernehmlich erklärt werden. ²Findet dies nicht statt, so sind entsprechende Personen als einzelne Listen zu führen, im Falle einer einzelnen Person zählt diese als eigene Liste. ³In verbleibenden Streitfällen obliegt die Entscheidung dem Präsidium.

(6) Entsprechendes gilt für die Bestätigung im Amt.

§ 57 - Wahl des AStA

(1) ¹Die Vorsitzenden des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. ²In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidat*innen zu benennen. ³Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlamentes berechtigt. ⁴Gewählt sind die Kandidat*innen, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.

(2) ¹Findet bei der Wahl des AStA kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang gemäß Abs. 1 statt. ²Findet auch hier kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so ist die Sitzung für mindestens zwölf Stunden unterbrochen. ³Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beginnt diese mit einem neuen Wahlgang. ⁴Das Präsidium bestimmt einen Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung. ⁵Findet auch hier kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so stellt das Präsidium das Scheitern der Wahl fest. ⁶Der Tagesordnungspunkt ist damit beendet und muss bei der nächsten Sitzung neu befasst werden.

(3) Vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind die Regelungen der Paragrafen 55 und 56 sinngemäß anzuwenden.

8. Abschnitt: Wahlpersonal-Abstimmungen

§ 58 - Eröffnung der Wahlabstimmung

Nach Abschluss der Vorstellungen bzw. der Personaldebatte eröffnet das Präsidium die Wahlabstimmung.

§ 59 - Wahlabstimmungsverfahren

(1) Wahlabstimmungen sind geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur so viele Kandidaten vorgeschlagen sind, wie Personen zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei offener Wahlabstimmung dürfen die von der Abstimmung betroffenen Personen nicht zugegen sein.

(3) Die Stimme des Mitgliedes des Studierendenparlamentes, das nach Abs. 2 den Sitzungsraum verlassen muss, wird zu seinen Gunsten gerechnet, wenn es nicht vor Eröffnung der Abstimmung anderes verlangt hat.

§ 60 - Wahl von Einzelpersonen

(1) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.

(2) Gewählt ist die*derjenige Kandidat*in, die*der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 61 - Wahl von in Gremien, Organe, Ausschüsse und sonstige Funktionen zu entsendenden Personengruppen

(1) Sind mehrere Personen in ein Gremium, Organ, einen Ausschuss oder eine sonstige Funktion zu entsenden, so werden diese durch Verhältniswahl gewählt.

(2) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.

(3) Ist eine Liste erschöpft bevor die erforderliche Anzahl an Personen gewählt wurde, so rücken die im Rangmaß folgenden Kandidat*innen der anderen Listen nach, bis die erforderliche Personenzahl erreicht ist.

§ 62 - Ergänzungen

Die Vorschriften der Paragraphen 57 bis 59 gelten entsprechend bei:

1. Bestätigung in oder Abberufung aus einem Amt oder einer sonstigen Tätigkeit
2. Entlastung nach Rücktritt, Abberufung oder Missbilligung einer Handlung einer Person oder Personengruppe, wenn die Unterlassung der zu missbilligenden Handlung nicht mehr möglich ist.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 63 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

Das Präsidium kann geringfügig von der Geschäftsordnung abweichen, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

§ 64 - Änderung der Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mit der ordnungsgemäßen Einladung zu Sitzungen des Studierendenparlamentes verschickt werden. ²Sie erfordern die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(2) Um ansonsten die Geschäftsordnung vorübergehend in Einzelpunkten außer Kraft zu setzen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 65 - Nichtigkeit einzelner Vorschriften

Sollte eine dieser Regelungen für ungültig erklärt werden, behält der restliche Teil dieser Geschäftsordnung seine Gültigkeit.

§ 66 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.